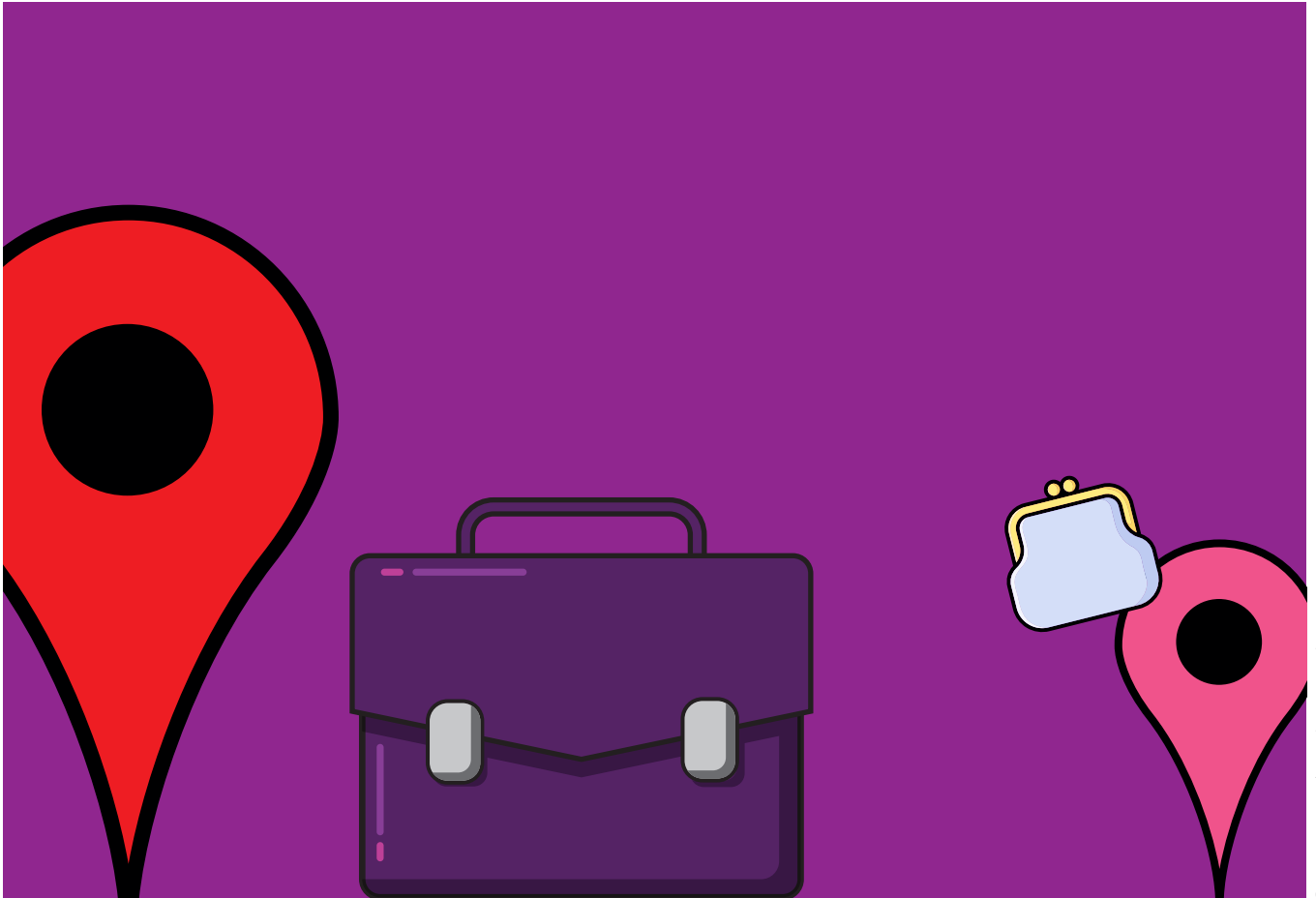


Unterrichtsversorgung



ZULAGENZAHLUNG BEI ABORDNUNG

Das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 12. Juni 2024 einen neuen Erlass zur Zahlung von Zulagen bei Abordnungen veröffentlicht. Dieser Erlass sieht in bestimmten Schulformen außerhalb von Halle und Magdeburg und unter definierten Bedingungen eine Zulage für Lehrkräfte vor, die freiwillig einer Abordnung an eine unterversorgte Schule zustimmen.

Der Erlass zur Möglichkeit einer Zulagenzahlung ist zunächst erst einmal für Abordnungen an schlecht versorgte Schulformen vorgesehen. Das Bildungsministerium sieht dabei die Grundschulen, die Förderschulen, die Sekundarschulen sowie die Gesamt- und Gemeinschaftsschulen als **Schwerpunktschulformen**. Um die Abordnungen schnell vollziehen zu können, setzt das Ministerium auf das **Freiwilligkeitsprinzip**. Das bedeutet, dass die Kolleg*innen, die zunächst ihre Zustimmung zur Abordnung nicht geben und eine Sozialauswahl einfordern, am Ende bei einer entsprechenden Abordnung keine Zulage erhalten sollen. Damit eine Zulage gezahlt werden kann, werden drei Kriterien bestimmt, von denen zwei erfüllt sein müssen:

- die **Abordnungsschule** liegt **im ländlichen Raum** (das sind alle Schulen außerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg und der kreisfreien Stadt Halle),



- die **Abordnungsschule** gehört zu einer **schwer zu versorgenden Schulform** (hierzu gehören: Grundschule, Förderschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule),
- an der **Abordnungsschule** gibt es ein **Mangelfach**, für welches die abgeordnete Lehrkraft aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten hat; dieses Fach muss bei der Abordnungsverfügung konkret ausgewiesen werden.

Wenn zwei der drei Kriterien erfüllt sind und der **Stundenumfang der Abordnung bei 20 Prozent der Unterrichtsverpflichtung** der Lehrkraft liegt, wird eine Zulage gezahlt.

Die Zulage soll für die Dauer der Abordnung, längstens drei Jahre bei wiederholter Abordnung, gewährt werden. Die Höhe der Zulage bei einer möglichen Abordnung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

	Abordnung 75 %–100 %	Abordnung 50 %–74 %	Abordnung 20 %–49 %
E 13, E 12, E 11, E 10	500 EUR	400 EUR	300 EUR
E 9b	350 EUR	300 EUR	250 EUR
A 13	400 EUR	300 EUR	250 EUR
A 12	350 EUR	300 EUR	250 EUR

Durch das Bildungsministerium sind im Erlass allerdings auch Gründe für die **Verweigerung der Zulagenzahlung** formuliert: Fürsorgegründe (bei eigenem Antrag zur Abordnung), der gemeinsame Unterricht bei Förderschullehrkräften, Abordnungen zum Erreichen einer weiteren Laufbahnbefähigung, zur Erprobung oder bei Schwimmunterricht, kommunaler Hilfe und Krankenhausunterricht. Auch bei einer Abordnung unter sechs Monaten soll die Zulage nicht gezahlt werden.

Zur Umsetzung des Erlasses gab es seitens des Bildungsministeriums zu Beginn des Schuljahres einen Schulleiterbrief, in dem die Schulleitungen beauftragt wurden, den Lehrkräften den Erlass mit dem Verweis darauf, dass dieser

„für alle im Laufe des neuen Schuljahres zu realisierenden Abordnungen“ gilt, zur Kenntnis zu geben.

Diese Auffassung teilt die Rechtsstelle der GEW Sachsen-Anhalt nicht. **In der rechtlichen Bewertung wird von der Gültigkeit und Anwendung des Erlasses mit seiner Veröffentlichung, also zum 12.06.2024, ausgegangen.** Auch der Lehrerbezirkspersonalrat Magdeburg hat Ablehnungen von Personalmaßnahmen von Abordnungen ohne Zulagen, die die Kriterien der Zulagenzahlung erfüllen, ab 26.06.2024 bestätigt. Kolleginnen und Kollegen, die mit dem 12.06.2024 oder sogar davor eine Abordnungsverfügung für das Schuljahr 2024/2025 erhalten haben, wird derzeit keine Zulage gewährt.

Um rechtliche Ansprüche der Zulagenzahlung bei Abordnungen für die Betroffenen zu sichern, stellt die GEW Sachsen-Anhalt ihren Mitgliedern **Geltendmachungen** (Angestellte) bzw. **Widersprüche** (Beamt*innen) zur Verfügung. Die **Formulare** sind im mitglieder-geschützten Bereich auf der Website der GEW Sachsen-Anhalt unter <https://www.gew-sachsenanhalt.net/aktuelles/detailseite/lehrkraefte-koennen-zuschlaege-bei-abordnungen-erhalten> zu finden.



Die Geltendmachungen bzw. Widersprüche müssen innerhalb von sechs Monaten dem Landes-schulamt zugehen, um fristwährend die Ansprüche von Zulagenzahlungen zu sichern.

Anke Prellwitz und Volker Thiele,
GEW-Personalräte im Lehrerbezirkspersonalrat Magdeburg



STEHEN. FÜR VERLÄSSLICHE BERATUNG.

DIE GEW-PERSONALRÄTE.